

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Betreuung der unter Dreijährigen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Gebührenhöhe

Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Nutzung der Einrichtung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Bis zu 3 Tage	225 €	167 €	113 €	45 €	frei
4 und 5 Tage	376 €	279 €	189 €	75 €	frei

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 27. Juli 2022

gez. H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin